

SATZUNG

SPORTVEREIN BREMELAU e.V.

Version: 001
Stand: 05.10.2026

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr 2
§ 2 Zweck des Vereins 2
§ 3 Mitgliedschaft 3
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder 3
§ 5 Mitgliedsbeiträge 4
§ 6 Aufwendungsersatz und Vergütung 4
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft 5
§ 8 Organe des Vereins 6
§ 9 Haftung der Organmitglieder und Vertreter 6
§ 10 Mitgliederversammlung 6
§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung 8
§ 12 Vorstand 8
§ 13 Hauptausschuss 10
§ 14 Abteilungen 10
§ 15 Vereinsjugend 11
§ 16 Ordnungen 11
§ 17 Strafbestimmungen 12
§ 18 Kassenprüfer*in 12
§ 19 Datenschutz 12
§ 20 Auflösung 13
§ 21 In-Kraft-Treten 13

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. *Der Verein trägt den Namen* Sportverein Bremelau e.V., *als Abkürzung* SV Bremelau e.V.. Er führt die Farben Schwarz-Rot.

2. Der Verein hat seinen Sitz in 72525 Münsingen – Bremelau und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen. Zuständiges Finanzamt ist Bad Urach. Der Sitz des Vereines ist Münsingen – Bremelau, Landkreis Reutlingen.

3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

4. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

5. Dem Verein liegen der Schutz und die Förderung der ihm und seinen Mitgliedern und Mitarbeiter*innen anvertrauten Kinder sehr am Herzen. Er stellt es sich zur Aufgabe, sich für deren Integrität, körperliche und seelische Unversehrtheit sowie Selbstbestimmung einzutreten. Er bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports und der Kultur. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, der Durchführung von Sportveranstaltungen, Kulturveranstaltungen und der Teilnahme an Sportveranstaltungen verwirklicht. Sowie Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit und Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen.

2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein kann im gesetzlichen Umfang des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung Rücklagen bilden.

4. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Der Hauptausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereins- und Vorstandsämtern eine angemessene Vergütung und / oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

5. Der Verein tritt für eine offene, vielfältige und demokratische Vereinskultur ein.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag minderjähriger Mitglieder bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter*innen, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem das minderjährige Mitglied volljährig wird. Mit Erreichen der Volljährigkeit wird das Mitglied automatisch als erwachsenes Mitglieder geführt und schuldet den entsprechenden Mitgliedsbeitrag selbst. Der Verein ist berechtigt, Beiträge weiterhin von der bisher hinterlegten Bankverbindung einzuziehen, sofern dem Verein kein neues SEPA-Mandat des Mitglieds oder ein Widerruf des bisherigen Kontoinhabers vorliegt. Die persönliche Zahlungspflicht des Mitglieds bleibt davon unberührt.

3. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich die um eine Mitgliedschaft bewerbende Person zu den Grundsätzen des Vereins bekennt und diese nachhaltig unterstützt.

4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.

5. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand. Gleichzeitig wird die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr fällig.

6. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Grundlage der Ehrenordnung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zweckgebunden zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

3. Das Teilnahmerecht an Vereinsveranstaltungen – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – steht unter dem Vorbehalt, dass die maximal mögliche Teilnehmeranzahl der jeweiligen Veranstaltung noch nicht erreicht ist. Das Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung bleibt hiervon unberührt.

4. Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Mitglieder unter 16 Jahren haben in der Mitgliederversammlung kein Stimm- und Wahlrecht. Hiervon ausgenommen ist die Wahl des/der Jugendleiterin, sofern diese in der Mitgliederversammlung stattfindet.

5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich oder per E-Mail zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - Die Mitteilung von Anschriftenänderungen

- Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
- Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)

6. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Nr. 4 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen sind:
 a. Bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr,
 b. Ein Jahresbeitrag,
 c. Abteilungsbeiträge

 Einzelheiten werden in der Beitragsordnung des Vereins geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

2. Der Verein ist bei besonderen Vorhaben mit außergewöhnlich hohen Kosten oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins zur Erhebung einmaliger Umlagen berechtigt, sofern diese zur Finanzierung notwendig und mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken sind. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei eine Höchstgrenze besteht von dem dreifachen eines Jahresbeitrages.

3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.

4. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich oder per E-Mail zu kündigen.

5. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und spätestens ab dem darauffolgenden Kalenderjahr betragsmäßig veranlagt. Das Mitglied ist für die Änderung bzw. Aktualisierung der Bankverbindung verantwortlich und hat diese dem Hauptausschuss schriftlich mitzuteilen, falls diese geändert werden soll.

§ 6 Aufwendungsersatz und Vergütung

1. Die Ämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

2. Bei Bedarf können Vereinsämter und Beauftragungen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

3. Den Mitgliedern, Vorstandsmitgliedern, Beauftragten und Übungsleiter /-innen des Vereins kann für ihre Tätigkeit eine Vergütung / Aufwandsentschädigung gezahlt werden:
 a. nach den Regelungen des § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterpauschale) für begünstigte Tätigkeiten (wie z. B. Training, Betreuung, Unterricht),
 b. nach den Regelungen des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) für sonstige Tätigkeiten im Dienst des Vereins, jeweils bis zur Höhe der jeweils geltenden gesetzlichen Höchstbeträge.

4. Die Entscheidung über eine Entgeltlichkeit von Vereinsämtern, den Abschluss von entsprechenden Verträgen sowie die Festsetzung der Höhe der Vergütungen trifft der Vorstand.

5. Das Nähere regelt eine vom Hauptausschuss zu beschließende Vergütungsordnung und Ehrenamtsordnung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.

2. Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung oder per E-Mail gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des amtierenden Vorstands in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.

 Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied seine Mitgliedschaftspflichten grob verletzt und dem Verein unter Abwägung der beidseitigen Interessen ein weiteres Verbleiben des Mitglieds im Verein nicht zugemutet werden kann.
 Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied:
 a. die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt, gegen die Werte und Leitlinien des Vereins verstößt und die Vereinsziele missachtet;
 b. eine mit dem Vereinszweck unvereinbare politische Gesinnung innerhalb und außerhalb des Vereins zeigt.
 c. die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt;
 d. mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtung gegenüber dem Verein trotzzweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist;
 e. ein unsportliches Verhalten oder ein Verstoß gegen Fair-Play-Regeln vorliegt;
 f. sich vereinsschädigend innerhalb des Vereins und in der Öffentlichkeit verhält;
 g. bei Drogen- und Alkoholmissbrauch innerhalb des Vereins;
 h. bei Vorfällen und Strafen die das Kindeswohl nach § 72 a SGB VIII gefährden.1

 Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied nachweisbar bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von Zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der

Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 8 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung,
2. Der Vorstand,
3. Der Hauptausschuss.

Über die Beschlüsse aller Organe ist ein Protokoll aufzunehmen. Dieses ist vom/von der jeweiligen Versammlungsleiterin und dem/der Protokollführerin (Schriftführer*in) zu unterzeichnen

§ 9 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

1. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter*innen oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr (gem. § 31a und 31b BGB).

2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen und findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.

2. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung und / oder als virtuelle Versammlung stattfinden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmenden an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmenden in eine Video- und / oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist zulässig, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand des Vereins entscheidet über die Form der Versammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Bei einer virtuellen Mitgliederversammlung werden die Zugangsdaten spätestens 2 Stunden vor Beginn der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Zur Vermeidung der Teilnahme unberechtigter Personen an der Mitgliederversammlung, ist es den Mitgliedern untersagt, die Zugangsdaten an Dritte weiterzugeben. Diese Regelung ist auch auf andere Organe und Gremien identisch übertragbar.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 10 % der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen oder wenn diese im Interesse des Vereins erforderlich ist.

Gegenstand der Beschlussfassung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind ausgeschlossen.

4. Die Mitgliederversammlung ist vom*von der ersten Vorsitzenden, bei dessen*deren Verhinderung vom*von der stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung in dem Ortschaftsblatt „Bremelauer Dorfblättle“ (einschließlich dessen offizieller digitaler Publikationsformen) unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen. In der Bekanntmachung sind die Tagesordnungspunkte mit den konkreten Gegenständen der Beschlussfassung zu benennen.

5. Anträge zu Tagesordnungspunkten (TOP) können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail mit Begründung bei dem*der ersten Vorsitzenden eingereicht werden.

6. Die Mitgliederversammlung wird von dem*der ersten Vorsitzenden des Vorstand, bei dessen*deren Verhinderung, von seinem*ihrem Stellvertreter*in geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung eine leitende Person mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

8. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird ermächtigt, in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige(n) Satzungsänderung(en) eigenständig zu beschließen und anzumelden, sofern diese aufgrund von Beanstandungen des zuständigen Registergerichts, des Finanzamtes oder anderer Behörden zur Erlangung oder Aufrechterhaltung der Eintragung oder der Gemeinnützigkeit zwingend erforderlich sind. Die Mitglieder sind über diese vom Vorstand beschlossenen Änderungen spätestens in der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung in Kenntnis zu setzen.

9. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom*von der Protokollführer*in und vom*von der ersten Vorsitzenden, bei dessen*deren Verhinderung vom*von der stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.

11. Die Mitgliederversammlung kann auch im Rahmen einer schriftlichen Abstimmung Beschlüsse fassen, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden. Hierfür teilt der Vorstand die entsprechende Beschlussvorlage jedem Mitglied in Textform an die letzte vom Mitglied bekannt gegebenen E-Mail-Adresse mit. Zusammen mit dieser Mitteilung bestimmt der Vorstand die Frist, innerhalb welcher die Stimmabgabe möglich ist und in welcher Form dies zu erfolgen hat. Die Frist beträgt 3 Wochen nach Zugang der Beschlussvorlage. Diese gilt als zugegangen, wenn sie an die E-Mail-Adresse des Mitglieds gesendet ist, die das Mitglied zuletzt mitgeteilt hat. Der Beschluss ist mit der Mehrheit der frist- und formgerecht abgegebenen Stimmen gefasst, wenn 25% der Mitglieder ihre Stimmen abgegeben haben. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen, Zweckänderungen oder der Auflösung des Vereins gelten die in der Satzung bestimmten Mehrheiten. Das Abstimmungsergebnis wird den Mitgliedern binnen eines Monats schriftlich

oder per E-Mail (falls vom Mitglied angegeben) mitgeteilt.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer*-innen
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Vorstands und des Hauptausschusses
- Wahl der Kassenprüfer*innen
- Festsetzung der Beiträge und Gebühren gemäß § 5 Mitgliedsbeiträge der Vereinssatzung
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus:
 a. Der*die erste Vorsitzende
 b. Der*die stellvertretende Vorsitzende
 c. Der*die Schatzmeister*in
 d. Der*die Schriftführer*in

 - Vertretung nach außen:
 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch der*die erste Vorsitzende, der*die stellvertretende Vorsitzende der*die Schatzmeister*in und der*die Schriftführer*in vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist einzelvertretungsberechtigt. Die Einzelvertretungsmacht ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass eine Einzelvertretung nur bei Rechtsgeschäften bis zu einem Gegenstandswert von 5.000,00 EUR zulässig ist. Bei Rechtsgeschäften mit einem Gegenstandswert von mehr als 5.000,00 EUR sowie für den Abschluss von Kreditverträgen, den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ist eine gemeinsame Vertretung durch zwei Vorstandsmitglieder erforderlich. Verträge, die ein Dauerschuldverhältnis begründen oder die Abteilung zu laufenden Leistungen verpflichten, insbesondere Vereinbarungen mit Sportler*innen, Trainer*innen und Übungsleiter*innen sowie Mietverträge oder Verträge über den laufenden Bezug von Waren und sonstigen Leistungen, können rechtsverbindlich nur vom Vorstand abgeschlossen werden.

 - Interne Vorgaben:
 Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Gegenstandswert von 1.001,00 EUR bis zu einer Grenze von 5.000,00 EUR sowie Verträge mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten der vorherigen Zustimmung von 60% des Vorstands bedürfen. Ab einem Gegenstandswert von 5.001,00 EUR wird die Zustimmung des Hauptausschusses benötigt (siehe §13 Absatz 2)

- Pflichtverletzung und Haftung:
 Verstößt ein Vorstandsmitglied gegen die Beschränkungen des Innenverhältnisses oder geht es im Außenverhältnis eigenmächtig Verträge über der zulässigen Wertgrenze ein, liegt eine schwere Pflichtverletzung vor. Ein solcher Verstoß berechtigt die Mitgliederversammlung zur sofortigen Abberufung des Vorstandsmitglieds aus wichtigem Grund. Das Vorstandsmitglied haftet dem Verein im Falle einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung für den daraus entstehenden Schaden mit seinem Privatvermögen.

2. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses
 - Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
 - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

 Zur Erledigung der Geschäftsführung und zur Führung einer Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

3. Das Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Es bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eine*r Nachfolger*in oder bis zu dessen Abberufung im Amt.
 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der restliche Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der*die erste Vorsitzende, bei Verhinderung der*die stellvertretende Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der*die erste Vorsitzende oder der*die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

 Der amtierende Vorstand fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des*der ersten Vorsitzenden, bei dessen*deren Abwesenheit die Stimme des*der stellvertretenden Vorsitzenden. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

 Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren oder per E-Mail beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Vorgehen erklären.

§ 13 Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss des Vereins besteht aus
 - Den gewählten Mitgliedern des BGB-Vorstands gemäß § 12 dieser Satzung
 - Mindestens drei, höchstens neun von der Mitgliederversammlung zu wählenden, weiteren Mitgliedern, darunter
 - Abteilungsleiter „Fussball Aktiv“
 - Abteilungsleiter „Fussball Jugend“
 - Abteilungsleiter „Breitensport und Ski Nordisch“
 - Abteilungsleiter „Turnen“
 - Beisitzer (Anzahl 3 Personen)
 - Alterspräsident / Alterspräsidentin
 - der*die Jugendleiter*in

2. Der Hauptausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 5000 € beschließt der Hauptausschuss, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird.

3. Der Hauptausschuss wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Mitglieder des Hauptausschusses bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Hauptausschusses im Amt. Scheidet ein Mitglied des Hauptausschusses vorzeitig aus, so kann der Hauptausschuss für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds mit einfacher Mehrheit ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

4. Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Hauptausschusssitzungen. Der*die erste Vorsitzende, bei Verhinderung der*die stellvertretende Vorsitzende des Vereins lädt zur Hauptausschusssitzung schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Hauptausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens Zwei Mitglieder des Hauptausschusses die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen.

5. Die jeweiligen Abteilungsleiter (§ 13 Absatz 1) können nach Abstimmung im Hauptausschuss (einfache Mehrheit) jeweils einen Vertreter (2. Abteilungsleiter) bestimmen. Dieser ist ehrenamtlich in seiner Abteilung tätig und hat kein Stimmrecht im Hauptausschuss des Vereins.
 - Ausnahme: Ist der 1. Abteilungsleiter verhindert, geht sein Stimmrecht für die Dauer der Verhinderung auf den Stellvertreter über. Die Verhinderung und die Übertragung des Stimmrechts sind dem Hauptausschuss vor der jeweiligen Sitzung in Textform (z. B. per E-Mail) anzuzeigen.

6. Die Hauptausschusssitzungen werden vom*von dem*der ersten Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen*deren Verhinderung, von seinem*ihrem Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leitung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

 Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 14 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss der Mitgliederversammlung gegründet, zusammengelegt

oder aufgelöst. Die Abteilungen gehören ihrem jeweiligen Fachverband an.

2. Die Abteilung wird durch den*die Abteilungsleiter*in und dessen*deren Stellvertreter*in geleitet. Der*Die Abteilungsleiter*in ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB. Die Vertretungsmacht erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der zugewiesene Geschäftskreis mit sich bringt.

3. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Hauptversammlung gewählt. Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben ihres sportlichen Bereichs unter Beachtung der Satzung, der Vereinsordnungen sowie der Beschlüsse der Vereinsorgane des Hauptvereins. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für Abteilungen entsprechend.

4. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden. Die Abteilungskasse kann vom*von der Kassenprüfer*in und dem*der Schatzmeister*in des Vereins geprüft werden.

§ 15 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder an sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstands.

2. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt ist, wer das zehnte Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 18. Lebensjahr, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes.

 Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vorstand. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.

3. Der/die Jugendleiter*in wird von der Jugendvollversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins. Mit der Bestätigung gehört er/sie dem Hauptausschuss gemäß § 13 dieser Satzung mit Sitz und Stimme an.

§ 16 Ordnungen

1. Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein unter anderem folgende Ordnungen geben:
 - eine Geschäftsordnung,
 - eine Finanzordnung,
 - eine Beitragsordnung,
 - eine Datenschutzordnung,
 - eine Vergütungsordnung und Ehrenamtsordnung,
 - eine Jugendordnung,
 - eine Abteilungsordnung,
 - eine Veranstaltungsordnung,
 - eine Disziplinarordnung,
 - einen Ehrenkodex
 - sowie eine Ehrungsordnung.

2. Die Ordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.

3. Der Hauptausschuss ist für den Erlass und Änderungen der Ordnungen zuständig.

4. Ausgenommen davon sind die Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist, die Jugendordnung, die von der Vereinsjugend zu beschließen und vom Vereinsvorstand zu bestätigen sowie Abteilungsordnungen, die von den jeweiligen Abteilungen zu beschließen und vom Vereinsvorstand zu bestätigen sind.

§ 17 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, gegen Ordnungen (siehe §16) oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen oder das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereines schädigen, die in der Disziplinarordnung beschlossenen Maßnahmen verhängen:

§ 18 Kassenprüfer*in

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer*innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer*innen beträgt zwei Jahre.
 Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl eine*r Nachfolger*in oder bis zu dessen Abberufung im Amt.

2. Die Kassenprüfer*innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.

3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer*innen sofort dem Vorstand berichten.

4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines*einer Kassenprüfers*Kassenprüferin kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine*n Ersatzkassenprüfer*in kommissarisch berufen.

§ 19 Datenschutz

1. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen IT-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.

2. Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

3. Um die Aktualität der gemäß Nr. 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitglieder verpflichtet, Veränderungen umgehend dem Verein mitzuteilen.

§ 20 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
 Die Mitgliederversammlung ist unabhängig der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren*Liquidatorinnen, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der*die erste Vorsitzende und der*die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

4. Bei Auflösung (oder Aufhebung) der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung des Sports oder Jugendförderung in der Ortschaft Bremelau.

5. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vereinsvermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der selbst als gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt ist und das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am [Datum] beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Bremelau, den 10. Oktober 2026

gez. Benjamin Häbe
1. Vorsitzender des Vereins

gez. Sebastian Franz
2. Vorsitzender des Vereins